

Hauptsatzung

der

Stadt Sinzig

vom 11.07.2024

i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 30.01.2025

Inhaltsübersicht

- § 1 Form der öffentlichen Bekanntmachung
- § 2 Bildung von Ortsbezirken
- § 3 Ortsbeiräte
- § 4 Art und Zusammensetzung der Ausschüsse
- § 5 Ältestenrat
- § 6 Zuständigkeiten der Ausschüsse
- § 7 Allgemeine Aufgaben der Ausschüsse
- § 8 Aufgaben der Ausschüsse mit abschließender Entscheidung
- § 9 Aufgaben des Bürgermeisters mit abschließender Entscheidung
- § 10 Zahl der Beigeordnete
- § 11 Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder, Mitglieder von Ausschüssen und Ortsbeiräten
- § 12 Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Beigeordneten
- § 13 Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Ortsvorsteher
- § 14 Entschädigungen für die Mitglieder des Beirates für Migration und Integration und des Vorsitzenden des Beirates für Migration und Integration
- § 15 Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Wehrleiters, Wehrführers und Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrleiters vergleichbar sind sowie ihrer ständigen Vertreter sowie Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrgewerbetätige
- § 16 Ton- und Bildübertragung sowie Ton- und Bildaufzeichnung öffentlicher Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse
- § 17 Inkrafttreten

Hauptsatzung der Stadt Sinzig vom 11.07.2024 i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 30.01.2025

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 98) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1, 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435) in der jeweils gültigen Fassung und des § 2 der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung vom 13. März 1991 (GVBl. S. 85) in der jeweils gültigen Fassung, die folgende 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Form der öffentlichen Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Sinzig erfolgen ausschließlich elektronisch auf der Internetseite der Stadt Sinzig unter der Adresse <https://www.sinzig.de>, soweit dies nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Bestimmungen zulässig ist. Dies ist auf der Startseite der Internetseite der Stadt Sinzig bekannt zu geben. Soweit es sich um eine durch Rechtsvorschrift des Landes bestimmte Pflicht zur Veröffentlichung handelt, erfolgt die rein elektronische Bekanntmachung nach Maßgabe des § 14 EGovGRP. Im Übrigen erfolgen öffentliche Bekanntmachungen in der wöchentlich erscheinenden Zeitung „Blick Aktuell“; dies gilt insbesondere für Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen sowie für öffentliche Bekanntmachungen in Fällen des § 1 Abs. 3 EGovGRP.

Nachrichtlich werden öffentliche Bekanntmachungstexte ohne rechtsverbindlichen Charakter in der wöchentlich erscheinenden Zeitung „Blick aktuell“ veröffentlicht. Satz 1 bleibt hiervon unberührt.

- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen sowie damit verbundene Texte und Erläuterungen werden im Rathaus der Stadt Sinzig, Kirchplatz 5 zur Einsicht ausgelegt. Die Auslegung erfolgt während der Geschäftszeiten der Stadtverwaltung Sinzig an sieben aufeinanderfolgenden Werktagen, an denen die Einsichtnahme möglich ist. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung werden durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatz 1 Satz 1 spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung öffentlich bekannt gemacht. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der

Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Stadtrates, eines Ausschusses oder eines Ortsbeirates oder eines Beirates werden ebenfalls in der Form des Absatz 1 Satz 1 bekannt gemacht. Auf die Dringlichkeit nach Satz 1 ist in der Bekanntmachung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer, nicht in der Verantwortung der Stadt liegender Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich im Eingangsbereich des Rathauses, Kirchplatz 5, 53489 Sinzig befindet. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1 Satz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Bildung von Ortsbezirken

- (1) Die folgenden Ortsbezirke werden gebildet:
- Bad Bodendorf
 - Franken
 - Koisdorf
 - Löhndorf
 - Sinzig
 - Westum.
- (2) Die Ortsbezirke umfassen jeweils die Gebiete der ehemaligen gleichnamigen Gemeinden.

§ 3

Ortsbeiräte

Die Zahl der Mitglieder der Ortsbeiräte wird wie folgt festgelegt:

Ortsbezirk Sinzig	13 Mitglieder
Ortsbezirk Bad Bodendorf	9 Mitglieder
Ortsbezirk Franken	5 Mitglieder
Ortsbezirk Koisdorf	5 Mitglieder
Ortsbezirk Löhndorf	7 Mitglieder
Ortsbezirk Westum	7 Mitglieder

§ 4

Art und Zusammensetzung der Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:

Haupt- und Umweltausschuss (HUA)
Bauausschuss (BA)
Werkausschuss (WA)
Schulträgerausschuss (STA)
Ausschuss für Stadtentwicklung, Kultur, Sport und Soziales (ASKSS)
Umlegungsausschuss
Rechnungsprüfungsausschuss (RPA)

- (2) Die Anzahl der Ausschussmitglieder wird durch einfachen Ratsbeschluss jeweils zu Beginn einer neuen Legislaturperiode festgelegt.
- (3) Mitglieder und Stellvertreter sowie Stellvertreterinnen des Haupt- und Umweltausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses können ausschließlich gewählte Ratsmitglieder sein.
- (4) Mitglieder und Stellvertreter sowie Stellvertreterinnen der übrigen Ausschüsse können aus der Mitte des Stadtrates (gewählte Ratsmitglieder) und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern gewählt werden.
- (5) Dem Schulträgerausschuss gehören gem. § 90 SchulG zusätzlich an den Schulen tätige Lehrkräfte, gewählte Elternvertreterinnen und Elternvertreter sowie Schülervertreterinnen und Schülervertreter an. Jede Schulart wird angemessen berücksichtigt.
- (6) Zum Werkausschuss treten gem. § 90 Abs. 1 LPersVG in einem Drittel der Mitgliederzahl Vertreter und Vertreterinnen der Beschäftigten mit beratender Stimme hinzu.
- (7) Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder der unter Abs. 4 fallenden Ausschüsse sollen Mitglieder des Stadtrates sein.
- (8) Ausschussmitglieder, die gewähltes Ratsmitglied sind, können auch nur durch gewählte Ratsmitglieder vertreten werden. Sonstige wählbare Bürgerinnen und Bürger sollen nur von solchen vertreten werden.

§ 5

Ältestenrat

- (1) Es wird ein Ältestenrat eingerichtet, der den Bürgermeister in Verfahrensfragen und in Bezug auf den Ablauf von Ratssitzungen berät. Er unterstützt den Bürgermeister bei der Gewährleistung von Effektivität und Funktionalität der Ratsarbeit.
- (2) Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Fraktionsvorsitzenden. Auf Wunsch des Bürgermeisters nehmen auch Mitarbeiter*innen der Verwaltung teil.
- (3) Der Ältestenrat wird vom Bürgermeister einberufen und geleitet. Im Verhinderungsfall des Bürgermeisters und der unaufschiebbaren Notwendigkeit der Einberufung eines Ältestenrats, obliegt die Einberufung ausschließlich dem Ersten Beigeordneten.
- (4) Der Ältestenrat ist kein Beschlussgremium.
- (5) Die Sitzungen des Ältestenrats sind stets nichtöffentlich.

§ 6

Zuständigkeit der Ausschüsse

- (1) Die Zuständigkeit des Haupt- und Umweltausschusses umfasst insbesondere folgende Aufgabengebiete, soweit sich aus dieser Satzung oder auf Grund der Vorschriften der Gemeindeordnung (GemO) keine anderslautenden Regelungen ergeben:
 - a) Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 - b) Umwelt- und Ressourcenschutz,
 - c) Grundsatzfragen von Hochwasser- und Starkregenschutz,
 - d) Liegenschaften der Stadt,

- e) Personalangelegenheiten,
 - f) Rechtsangelegenheiten,
 - h) Angelegenheiten der Kurbad GmbH.
- (2) Die Zuständigkeit des Bauausschusses umfasst insbesondere folgende Aufgabengebiete, soweit sich aus dieser Satzung oder auf Grund der Vorschriften der GemO keine anderslautenden Regelungen ergeben:
- a) Bauleitplanung, Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung) einschließlich der Erteilung von Befreiungen gemäß bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Satzungen der Stadt,
 - b) Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen und Plätze, Bauhof,
 - c) Verkehrswesen,
 - d) Technische Verwaltung städtischer Gebäude,
 - e) Friedhofsangelegenheiten,
 - f) Landschaftspflege,
 - g) Projekt- und maßnahmenbezogenen Umweltschutz,
 - h) Baumaßnahmen der Kurbad GmbH mit einem Gesamtauftragsvolumen von mehr als 50.000 Euro netto,
 - i) Widmungen von Straßen; nicht die bloße Benennung oder Umbenennung von Straßen,
 - j) Hochwasservorsorge- und Schutzmaßnahmen an Gewässern.

- (3) Die Zuständigkeit des Ausschusses für Stadtentwicklung, Kultur, Sport und Soziales umfasst insbesondere folgende Aufgabengebiete soweit sich aus dieser Satzung oder auf Grund der Vorschriften keine anderslautenden Regelungen ergeben:
- a) Angelegenheiten des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK),
 - b) Angelegenheit zur Förderung von Wirtschaft, Handel und Tourismus,
 - c) Stadtentwicklung,
 - d) Verkehrsplanung,
 - e) Angelegenheiten aus den Bereichen Kultur, Sport und Soziales.
- (4) Die Zuständigkeiten der übrigen Ausschüsse gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung ergeben sich aus den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen sowie den weiteren Bestimmungen dieser Satzung.

§ 7

Allgemeine Aufgaben der Ausschüsse

Die Ausschüsse haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs nach Zuweisung durch den Stadtrat oder den Bürgermeister die Beschlüsse des Stadtrates vorab zu beraten und auch jeweils die Aspekte des Umweltschutzes zu berücksichtigen.

§ 8

Aufgaben der Ausschüsse mit abschließender Entscheidung

- (1) Die Übertragung der abschließenden Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten erfolgt soweit § 32 Abs. 2 GemO nicht entgegensteht, allgemein nach dieser Satzung oder im Einzelfall durch Beschluss des Stadtrates.
- (2) Dem Haupt- und Umweltausschuss wird die abschließende Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
- a) Zustimmung gemäß § 47 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GemO zur Ernennung der Beamten der Stadt Sinzig ab dem dritten Einstiegsamt, sowie die Zustimmung zur Entlassung der Beamten auf Probe ab diesem Einstiegsamt gegen deren Willen;

- b) Zustimmung gemäß § 47 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GemO zur Eingruppierung der den Beamten ab dem dritten Einstiegsamt vergleichbaren Arbeitnehmer der Stadt Sinzig sowie Zustimmung zur Kündigung gegen deren Willen;
- c) Genehmigung von Verträgen der Stadt mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 5.000,-- Euro jährlich nach Maßgabe der Haushaltssatzung;
- d) Verfügung über Stadtvermögen sowie Hingabe von Darlehen der Stadt ab einer Wertgrenze von über 10.000,-- Euro netto bis zu einer Wertgrenze von 100.000,-- Euro netto;
- e) Stundung städtischer Forderungen gegen Sicherheit ab einer Wertgrenze von über 10.000,-- Euro je Einzelfall;
- f) Niederschlagung städtischer Forderungen ab einer Wertgrenze von über 1.000,- Euro bis 10.000,-- Euro je Einzelfall;
- g) Erlass städtischer Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 5.000,-- Euro je Einzelfall;
- h) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken ab einer Wertgrenze von 2.500 Euro bis zu einer Wertgrenze von 100.000,-- Euro vorbehaltlich der Regelung des § 8 Abs. 2 Buchstabe c) und § 9 Abs. 2 Buchstabe d);
- i) Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen von mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro im Einzelfall.
- j) Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen von bis zu 500.000 Euro im Einzelfall, sofern ein Förderbescheid der Maßnahme nach der VV Wiederaufbau RLP 2021 vom 23. September 2021 vorliegt.
- k) Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro beträgt.

- l) Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu einem Betrag i.H.v. 500.000 Euro im Einzelfall sofern ein Förderbescheid der Maßnahme nach der VV Wiederaufbau RLP 2021 vom 23. September 2021 vorliegt.
- (3) Dem Bauausschuss wird die abschließende Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:
- a) Vergabe von Bauaufträgen und Arbeiten im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel ab einer Wertgrenze von über 50.000,-- Euro netto bis zu einer Wertgrenze von 500.000,-- Euro netto, unter Berücksichtigung des § 31 GemHVO und der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) oder der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL);
 - b) Nachträge für Lieferungen und Leistungen für alle Bauvorhaben ab einem Betrag im Einzelfall von mehr als 25.000 Euro netto, aber nicht mehr als 100.000 Euro netto;
 - c) Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen im Zusammenhang mit Bauvorhaben von mehr als 25.000 Euro netto, aber nicht mehr als 100.000 Euro netto im Einzelfall;
 - d) Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und außerplanmäßigen Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen im Zusammenhang mit Bauvorhaben von bis zu 500.000 Euro netto im Einzelfall, sofern ein Förderbescheid der Maßnahme nach der VV Wiederaufbau RLP 2021 vom 23. September 2021 vorliegt;
 - e) Ausübung des Vorkaufsrechtes gem. §§ 24-28 Baugesetzbuch ab einer Wertgrenze von über 25.000,-- Euro bis zu einer Wertgrenze von 100.000,-- Euro;
 - f) Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB);
 - bei Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes, die die städtebauliche Entwicklung und Ordnung in besonderem Maße beeinflussen können (Vorhaben gem. § 31 BauGB),
 - bei Vorhaben in der Planaufstellung eines Bebauungsplanes, die die städtebauliche Entwicklung und Ordnung in besonderem Maße beeinflussen können (Vorhaben gem. § 33 BauGB),

- bei privaten Bauvorhaben in unbeplanter Ortslage und im Außenbereich, die die städtebauliche Entwicklung und Ordnung in besonderem Maße beeinflussen können (Vorhaben gem. §§ 34, 35 BauGB),
 - bei Gewerbevorhaben in unbeplanter Ortslage (Vorhaben gem. § 34 BauGB);
- g) Beratung und abschließende Beschlussfassung von Straßenausbauplänen;
- h) Widmung städtischer Straßen.
- (4) Dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Kultur, Sport und Soziales (ASKSS) wird die abschließende Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:
- (a) Vergabe von Bauaufträgen und Arbeiten zur Umsetzung von Maßnahmen, die Bestandteil des ISEK sind im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel ab einer Wertgrenze von über 25.000,-- Euro netto bis einer Wertgrenze von 100.000,-- Euro netto,
 - (b) Vergabe von Bauaufträgen und Arbeiten der Verkehrsplanung im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel ab einer Wertgrenze von über 25.000 ,-- Euro netto bis zu einer Wertgrenze von 100.000,-- Euro netto,
 - (c) Vergabe von Aufträgen im unmittelbaren Kontext der Stadtentwicklung, Wirtschafts- und Tourismusförderung im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel ab einer Wertgrenze von über 25.000 ,-- Euro netto bis zu einer Wertgrenze von 100.000,-- Euro netto,
 - (d) Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach § 8 Abs. 4 (a) - (c) dieser Satzung von mehr als 25.000,-- Euro netto bis zu einer Wertgrenze von 100.000,-- Euro netto.

§ 9

Aufgaben des Bürgermeisters mit abschließender Entscheidung

- (1) Die Übertragung der abschließenden Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten erfolgt, soweit § 32 Abs. 2 GemO nicht entgegensteht, allgemein nach dieser Satzung oder im Einzelfall durch Beschluss des Stadtrates.
- (2) Auf den Bürgermeister wird die abschließende Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
 - a) Verfügung über Stadtvermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 10.000,-- Euro netto; hiervon sind Grundstücksangelegenheiten ab einer Wertgrenze von 2.500,-- Euro ausgenommen; Buchstabe d) bleibt unberührt;
 - b) Ausübung des Vorkaufsrechtes gem. §§ 24 - 28 BauGB bis zu einer Wertgrenze von 25.000,-- Euro;
 - c) Stundung städtischer Forderungen gegen Sicherheit bis zu einer Wertgrenze von 10.000,-- Euro im Einzelfall; Niederschlagung städtischer Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 1.000,-- Euro im Einzelfall;
 - d) Erwerb und Veräußerung von Verkehrsflächen (Straßen, Radwege, Gehwege und Flächen des ruhenden Verkehrs) bis 10.000,-- Euro im Einzelfall;
 - e) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 50.000,-- Euro netto unter Berücksichtigung des § 31 GemHVO und der Verdingungsverordnung für Bauleistungen (VOB) oder der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL);
 - f) Nachträge für Lieferungen und Leistungen für alle Bauvorhaben bis zu einem Betrag in Höhe von 25.000 Euro netto im Einzelfall;
 - g) Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen bis zu 25.000 Euro netto im Einzelfall;
 - h) Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu 25.000 Euro netto im Einzelfall.

- i) Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 BauGB, soweit dieses nicht gemäß § 8 Abs. 3 Buchstabe e) in die Zuständigkeit des Bauausschusses fällt.
- j) Ankauf von Grundstücken innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes HQ 100 der Ahr im Stadtgebiet von Sinzig bis zu einem Wert von 100.000 Euro je Einzelfall, soweit eine Förderfähigkeit nach der VV Wiederaufbau RLP 2021 vom 23.09.2021 gegeben ist.

§ 10

Zahl der Beigeordneten

- (1) Die Stadt Sinzig hat bis zu drei Beigeordnete. Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Den ehrenamtlichen Beigeordneten wird kein Geschäftsbereich zugewiesen.

§ 11

Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder, Mitglieder von Ausschüssen und Ortsbeiräten

- (1) Die Rats- und Ausschussmitglieder sowie Ortsbeiratsmitglieder und Mitglieder sonstiger Beiräte erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung ist monatlich nachträglich und längstens bis Ende des Monats zu zahlen, in dem das Mandat erlischt.
- (2) Nachgewiesener Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt. Dies ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Der Lohnausfall umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag einen Verdienstausfall in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 20 Euro je versäumter Arbeitsstunde gewährt.

Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstausschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich

1. in Höhe von 20 Euro je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
 2. in Höhe von 20 Euro je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Grundbetrages und eines Sitzungsgeldes gewährt.

Der **monatliche Grundbetrag** beträgt für die Ratsmitglieder und Beigeordneten 50,-- Euro und wird mit dem Sitzungsgeld monatlich an die Ratsmitglieder ausgezahlt. Fraktionsvorsitzende erhalten den doppelten monatlichen Grundbetrag.

Das **Sitzungsgeld** beträgt für die Teilnahme an einer Sitzung

- | | |
|-----------------------|----------|
| 1. des Stadtrates | 45,-- €, |
| 2. eines Ausschusses | 35,-- €, |
| 3. des Ältestenrats | 25,-- €, |
| 4. eines Ortsbeirates | 35,-- €, |

Sofern über die in dieser Hauptsatzung aufgeführten Ausschüsse hinaus Arbeitskreise oder Beiräte gebildet werden, beträgt das Sitzungsgeld 35,-- Euro.

- (4) Sofern die Voraussetzungen für die Zahlung mehrerer Aufwandsentschädigungen durch mehrere Sitzungen am gleichen Tag vorliegen, wird nur eine Entschädigung – und zwar die Höchste – gezahlt.

§ 12

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete, welche den Bürgermeister innerhalb eines Monats insgesamt vertreten, erhalten für die gesamte Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung entspricht bei Vertretungen bis zu einem Monat für die Zeit der Vertretung 75 v. H. und bei Vertretungen von mehr als einem Monat für die gesamte Zeit der Vertretung 100 v. H. der Aufwandsentschädigung, wie sie ein ehrenamtlicher Bürgermeister unter Berücksichtigung des § 13 Abs. 1 Satz 2 KomAEVO nach dem Monatsbetrag erhalten würde.
- (3) Ehrenamtlichen Beigeordneten, denen kein Geschäftsbereich übertragen worden ist und die nicht Ratsmitglieder sind, auch keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 erhalten, wird gem. § 13 Abs. 3 KomAEVO für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse, der Ortsbeiräte und an Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die nach § 11 Abs. 3 dieser Hauptsatzung für Ratsmitglieder zustehende Aufwandsentschädigung gewährt.
- (4) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die den Bürgermeister bei Veranstaltungen vertreten (§ 50 Abs. 2 Satz 7 GemO) oder bei ihnen übertragenen einzelnen Amtsgeschäften (§ 50 Abs. 3 Satz 2 GemO) den Bürgermeister während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag vertreten, erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister unter Berücksichtigung des § 13 Abs. 1 Satz 2 KomAEVO erhalten würde, jedoch mindestens den in § 13 Abs. 4 Satz 2 KomAEVO festgesetzten Betrag.
- (5) Werden die Sätze des § 12 KomAEVO geändert, ändert sich die Aufwandsentschädigung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung an entsprechend.

§ 13

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteher

- (1) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für die Ortsvorsteher der Ortsbezirke Bad Bodendorf, Franken, Koisdorf, Löhndorf und Westum beträgt 60 v. H. des Monatsbetrages der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister nach der Einwohnerzahl des Ortsbezirkes gemäß § 12 KomAEVO erhalten würde.
- (3) Die Aufwandsentschädigung für den Ortsvorsteher des Ortsbezirkes Sinzig beträgt 50 v. H. des Monatsbetrages nach § 12 KomAEVO.
- (4) Stellvertretende Ortsvorsteher, die den Ortsvorsteher innerhalb eines Monats insgesamt länger als drei Tage vertreten, erhalten eine Aufwandsentschädigung bis zur gleichen Höhe wie die Ortsvorsteher, entsprechend den für die Beigeordneten geltenden Bestimmungen.

§ 14

Entschädigung für die Mitglieder eines Beirates der Stadt Sinzig

- (1) Die Mitglieder eines Beirates der Stadt Sinzig gemäß §§ 56 ff GemO sowie deren Vorsitzende/r erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie Mitglieder des Ortsbeirats (§ 11 Abs. 3).
- (2) Über die Bildung von Beiräten entscheidet der Stadtrat durch einfachen Ratsbeschluss, sofern nicht die GemO die Bildung eines Beirates bestimmt.

§ 15

Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Wehrleiters, Wehrführers und Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrleiters vergleichbar sind sowie ihrer ständigen Vertreter sowie Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrgerätewarte

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird wie folgt festgesetzt:

a) für den ehrenamtlichen Wehrleiter	100% des nach § 10 Abs. 1 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung errechneten Höchstbetrages
b) für den stellvertretenden Wehrleiter	50% des nach a) festgesetzten Betrages
c) für Löschzugführer	100% des Höchstbetrages nach § 10 Abs. 2 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung
für Löschgruppenführer	50% des Höchstbetrages nach § 10 Abs. 2 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung
d) für ständige Stellvertreter zu c)	50% des jeweils nach c) festgesetzten Betrages
e) für den Ausbilder der Gruppen des Truppmann II	100 % des Betrages nach § 11 Abs. 1 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung
f) für den ehrenamtlichen Gerätewart und den ehrenamtlichen Atemschutzgerätewart der FFW Sinzig (zentrale Funktion Stützpunktwehr)	100% des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung
g) für den ehrenamtlichen Gerätewart und den ehrenamtlichen Atemschutzgerätewart in einer Ortsteilfeuerwehr	25% des nach e) festgesetzten Betrages
h) für den Verantwortlichen der Alarm- und Einsatzplanung	50% des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung
i) für den Verantwortlichen für Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel	50% des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung
j) für den Jugendfeuerwehrwart	100% des Betrages nach § 11 Abs. 4 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung

(2) Wenn die Voraussetzungen für die Zahlung mehrerer Aufwandsentschädigungen erfüllt sind, wird nur eine Entschädigung – und zwar die Höchste – gezahlt.

(3) Die in Absatz 1 genannten Beträge werden nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung angepasst.

§ 16

Ton- und Bildübertragung sowie Ton- und Bildaufzeichnung öffentlicher Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse

- (1) Die Stadt kann aus öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse Ton- und Bildübertragungen von Rats- und Ausschussmitgliedern veranlassen (Streaming von Ratssitzungen). Der Vorsitzende hat die Anwesenden zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren, dass Aufzeichnungen und Übertragungen von den Rats- bzw. Ausschussmitgliedern erfolgen. Im Übrigen ist die Anfertigung von Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufnahmen durch Rats- oder Ausschussmitglieder oder anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Sitzungen untersagt.
- (2) Rats- und Ausschussmitglieder können verlangen, dass die Aufnahme und Übertragung ihres Redebeitrages unterbleibt. Das Verlangen ist dem Vorsitzenden gegenüber geltend zu machen und in der Niederschrift zu dokumentieren. Der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt im Sinne des § 36 GemO dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Ton- und Bildaufzeichnungen von anderen Personen als den Rats- und Ausschussmitgliedern, insbesondere von Einwohner sowie Beschäftigten der Stadtverwaltung sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben. Die Personen sind darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann. Die Einwilligung ist in der Niederschrift zu dokumentieren.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen durch Beschäftigte der Stadtverwaltung zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift bleibt unberührt.

§ 17

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sinzig, 30.01.2025
Stadtverwaltung Sinzig

A. Geron
Bürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, die die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sinzig den, 30.01.2025

gez.
A. Geron
Bürgermeister